

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

#### I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- Verordnung (EWG) Nr. 3058/88 der Kommission vom 4. Oktober 1988 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen ..... 1
- Verordnung (EWG) Nr. 3059/88 der Kommission vom 4. Oktober 1988 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden ..... 3
- \* Verordnung (EWG) Nr. 3060/88 der Kommission vom 4. Oktober 1988 zur Abweichung von den im Wirtschaftsjahr 1987/88 in Spanien durchzuführenden Destillationsmaßnahmen ..... 5
- Verordnung (EWG) Nr. 3061/88 der Kommission vom 4. Oktober 1988 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen ..... 6
- Verordnung (EWG) Nr. 3062/88 der Kommission vom 4. Oktober 1988 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker ..... 9

#### II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

##### Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten

88/502/EGKS, EWG, Euratom :

- \* **Beschluß der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften vom 26. September 1988 zur Ernennung von Richtern und Generalanwälten beim Gerichtshof** ..... 11

##### Rat

88/503/EWG :

- \* **Beschluß des Rates vom 26. September 1988 über ein Pilotvorhaben für den Einsatz der Fernerkundung in der Agrarstatistik** ..... 12

- \* **Entscheidung des Rates vom 26. September 1988 zur Verlängerung der Entscheidung 82/530/EWG zur Ermächtigung des Vereinigten Königreichs, der Regierung der Insel Man zu gestatten, bei Schaf- und Rindfleisch eine besondere Einfuhrlicenzregelung anzuwenden** ..... 18
- 

**Berichtigungen**

- \* **Berichtigung der Entscheidung Nr. 2424/88/EGKS der Kommission vom 29. Juli 1988 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl gehörenden Ländern (ABl. Nr. L 209 vom 2. 8. 1988)** ..... 19
- \* **Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2721/88 der Kommission vom 31. August 1988 mit Durchführungsbestimmungen für die freiwilligen Destillationen gemäß den Artikeln 38, 41 und 42 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 (ABl. Nr. L 241 vom 1. 9. 1988)** ..... 19

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 3058/88 DER KOMMISSION

vom 4. Oktober 1988

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen  
oder Roggen anwendbaren EinfuhrabschöpfungenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 2221/88<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13  
Absatz 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates  
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit  
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-  
wendenden Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch  
die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87<sup>(4)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen  
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu  
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 2401/88 der Kommission<sup>(5)</sup> und die später zu  
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt  
worden.Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-  
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der  
Abschöpfungen zugrunde zu legen :— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-  
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung inHöhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-  
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser  
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-  
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter  
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der  
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in  
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während  
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der  
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-  
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeff-  
fizienten festgestellt wird.Diese Wechselkurse sind die am 3. Oktober 1988 festge-  
stellten Kurse.Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle  
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich  
der Äquivalenzkoeffizienten.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.  
2401/88 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen  
Angebotspreise und Notierungen, von denen die  
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der  
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu  
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

## Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und  
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-  
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang  
festgesetzt.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 5. Oktober 1988 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 16.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 205 vom 30. 7. 1988, S. 96.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Oktober 1988

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*

**ANHANG**

**zur Verordnung der Kommission vom 4. Oktober 1988 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**

(*ECU/Tonne*)

KN-Code	Abschöpfungen	
	Portugal	Drittländer
0709 90 60	0,00	119,64
0712 90 19	0,00	119,64
1001 10 10	26,28	171,35 <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>
1001 10 90	26,28	171,35 <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>
1001 90 91	0,00	122,04
1001 90 99	0,00	122,04
1002 00 00	31,08	106,12 <sup>(3)</sup>
1003 00 10	24,80	115,16
1003 00 90	24,80	115,16
1004 00 10	81,09	45,51
1004 00 90	81,09	45,51
1005 10 90	0,00	119,64 <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>
1005 90 00	0,00	119,64 <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>
1007 00 90	19,45	129,09 <sup>(4)</sup>
1008 10 00	24,80	29,59
1008 20 00	24,80	91,70 <sup>(4)</sup>
1008 30 00	24,80	0,00 <sup>(5)</sup>
1008 90 10	(7)	(7)
1008 90 90	24,80	0,00
1101 00 00	6,16	184,36
1102 10 00	57,02	162,08
1103 11 10	53,93	278,78
1103 11 90	7,20	198,57

<sup>(1)</sup> Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

<sup>(2)</sup> Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 des Rates werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

<sup>(3)</sup> Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

<sup>(4)</sup> Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

<sup>(5)</sup> Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

<sup>(6)</sup> Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

<sup>(7)</sup> Bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Unterposition 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3059/88 DER KOMMISSION**

vom 4. Oktober 1988

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl  
und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 2221/88<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 15  
Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates  
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit  
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-  
wendenden Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch  
die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87<sup>(4)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und  
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 2402/88 der Kommission<sup>(5)</sup> und die später zu  
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt  
worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-  
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der  
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-  
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in  
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-  
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichts-  
ungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter  
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der  
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in  
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während  
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der  
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-  
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koef-  
fizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 3. Oktober 1988 festge-  
stellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-  
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden  
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,  
wie im Anhang dieser Verordnung angegeben geän-  
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verord-  
nung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten  
Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus  
Portugal hinzuzufügen sind, sind auf Null festgesetzt.

(2) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verord-  
nung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten  
Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus  
Drittländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festge-  
setzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 5. Oktober 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Oktober 1988

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 16.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 205 vom 30. 7. 1988, S. 99.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 4. Oktober 1988 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz aus Drittländern hinzugefügt werden

## A. Getreide und Mehl

*(ECU/Tonne)*

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.
	10	11	12	1
0709 90 60	0	0	0	0
0712 90 19	0	0	0	0
1001 10 10	0	0	0	0
1001 10 90	0	0	0	0
1001 90 91	0	0	0	0
1001 90 99	0	0	0	0
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 90	0	0	0	0
1004 00 10	0	0	0	1,21
1004 00 90	0	0	0	1,21
1005 10 90	0	0	0	0
1005 90 00	0	0	0	0
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	0	0	0

## B. Malz

*(ECU/Tonne)*

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.
	10	11	12	1	2
1107 10 11	0	0	0	0	0
1107 10 19	0	0	0	0	0
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3060/88 DER KOMMISSION**

vom 4. Oktober 1988

zur Abweichung von den im Wirtschaftsjahr 1987/88 in Spanien durchzuführenden Destillationsmaßnahmen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 90 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2964/88 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf die Artikel 35, 38, 39 und 41,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 2353/87 der Kommission <sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2932/87 <sup>(4)</sup>, (EWG) Nr. 2544/87 der Kommission <sup>(5)</sup>, (EWG) Nr. 441/88 der Kommission <sup>(6)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1596/88 <sup>(7)</sup>, und (EWG) Nr. 4023/87 der Kommission <sup>(8)</sup> dürfen die für das Wirtschaftsjahr 1987/88 vorgesehenen Destillationsmaßnahmen nicht nach dem 31. August 1988 durchgeführt werden.

Die Anwendung der gemeinsamen Marktorganisation für Wein in Spanien stößt im Wirtschaftsjahr 1987/88 auf Anfangsschwierigkeiten. Insbesondere wurden die Lagerkapazitäten der Interventionsstelle in diesem Mitgliedstaat wegen der innerhalb der vorgeschriebenen Frist durchzuführenden Destillation zeitweilig voll ausgeschöpft. Um diesem vorübergehenden Lagerungsproblem zu begegnen,

müssen zur wirksamen Anwendung der Destillationsmaßnahmen Übergangsvorschriften erlassen werden, mit denen sich die Umstellung von der in Spanien geltenden Regelung auf die gemeinsame Weinmarktorganisation erleichtern läßt. Zu diesem Zweck sind die der Alkoholgewinnung gesetzten Fristen um 15 Tage zu verlängern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

In Spanien muß die Destillation gemäß den Artikeln 35, 38, 39 und 41 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des bereits an die Brennereien gelieferten Weins im Wirtschaftsjahr 1987/88 abweichend von Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2353/87, Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2544/87, Artikel 12 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 441/88 und Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 4023/87 spätestens am 15. September 1988 abgeschlossen werden.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. September 1988.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Oktober 1988

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.  
<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 269 vom 29. 9. 1988, S. 5.  
<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 213 vom 4. 8. 1987, S. 22.  
<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 278 vom 1. 10. 1987, S. 45.  
<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 242 vom 26. 8. 1987, S. 5.  
<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 45 vom 18. 2. 1988, S. 15.  
<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1988, S. 17.  
<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 378 vom 31. 12. 1987, S. 48.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3061/88 DER KOMMISSION**  
**vom 4. Oktober 1988**  
**zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und**  
**Feingrieß von Weizen oder Roggen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 2221/88<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16  
Absatz 2-fünfter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Getreide, Mehl,  
Grogrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzu-  
wenden sind, wurden durch die Verordnung (EWG)  
Nr. 3001/88 der Kommission<sup>(3)</sup> festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)  
Nr. 3001/88 enthaltenen Modalitäten auf die Angaben,

über welche die Kommission gegenwärtig verfügt, führt  
dazu, daß die gegenwärtig geltenden Ausfuhrerstattungen  
entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu  
ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1  
Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr.  
2727/75 genannten Erzeugnisse im ursprünglichen  
Zustand, die im Anhang der Verordnung (EWG)  
Nr. 3001/88 festgesetzt sind, werden gemäß dem Anhang  
zu dieser Verordnung für die dort angegebenen Erzeug-  
nisse abgeändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 5. Oktober 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Oktober 1988

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 16.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 270 vom 30. 9. 1988, S. 77.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 4. Oktober 1988 zur Änderung der Ausführerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

<i>(ECU/Tonne)</i>		
Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Erstattungsbetrag
0709 90 60 000	—	—
0712 90 19 000	—	—
1001 10 10 000	06 02	120,00 0
1001 10 90 000	01	20,00 (?)
1001 90 91 000	01	0
1001 90 99 000	05 02	45,00 0
1002 00 00 000	01	20,00
1003 00 10 000	07 02	68,00 0
1003 00 90 000	05 02	50,00 0
1004 00 10 000	01	0
1004 00 90 000	01	0
1005 10 90 000	—	—
1005 90 00 000	03 02	35,00 0
1007 00 90 000	—	—
1008 20 00 000	—	—
1101 00 00 110	01	82,00
1101 00 00 120	01	82,00
1101 00 00 130	01	74,00
1101 00 00 150	01	64,00
1101 00 00 170	01	54,00
1101 00 00 180	01	44,00
1101 00 00 190	—	—
1101 00 00 900	—	—
1102 10 00 100	01	82,00
1102 10 00 200	01	82,00
1102 10 00 300	01	82,00
1102 10 00 500	01	82,00
1102 10 00 900	—	—
1103 11 10 100	04 02	229,00 178,00
1103 11 10 200	04 02	229,00 168,00
1103 11 10 500	01	150,00
1103 11 10 900	01	141,00
1103 11 90 100	01	82,00
1103 11 90 900	—	—

(<sup>1</sup>) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen :

- 01 alle Drittländer,
- 02 andere Drittländer,
- 03 die Schweiz, Österreich und Liechtenstein,
- 04 Algerien,
- 05 die Schweiz, Österreich, Liechtenstein, Ceuta und Melilla,
- 06 Tunesien und Algerien,
- 07 Israel, Tunesien und Algerien.

(<sup>2</sup>) Die Erstattung kann nur gewährt werden, wenn die Qualität des ausgeführten Marktweizens mindestens der in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1569/77 definierten Qualität entspricht mit Ausnahme des Kornbesatzes (andere als fleckige Körner und/oder Fusariumbefall) : höchstens 7 %, davon 5 % Weichweizen oder anderes Getreide.

---

*NB* : Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 (ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 296/88 (ABl. Nr. L 30 vom 2. 2. 1988), bestimmt sind.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3062/88 DER KOMMISSION**  
**vom 4. Oktober 1988**  
**zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates  
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 2306/88<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Ab-  
satz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu  
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung  
(EWG) Nr. 2336/88 der Kommission<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 3057/88<sup>(4)</sup>, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.  
2336/88 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,

von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer  
Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie  
im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.  
1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der  
Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang  
festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 5. Oktober 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Oktober 1988

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 27. 7. 1988, S. 65.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 203 vom 28. 7. 1988, S. 22.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 272 vom 4. 10. 1988, S. 25.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 4. Oktober 1988 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag
1701 11 10	37,10 <sup>(1)</sup>
1701 11 90	37,10 <sup>(1)</sup>
1701 12 10	37,10 <sup>(1)</sup>
1701 12 90	37,10 <sup>(1)</sup>
1701 91 00	46,22
1701 99 10	46,22
1701 99 90	46,22 <sup>(2)</sup>

<sup>(1)</sup> Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

<sup>(2)</sup> Dieser Betrag gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 gilt außerdem für aus Weiß- und Rohzucker gewonnenen Zucker, dem andere Stoffe als Aroma- oder Farbstoffe zugesetzt sind.

## II

*(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)*

**KONFERENZ DER VERTRETER DER REGIERUNGEN  
DER MITGLIEDSTAATEN**

**BESCHLUSS DER VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN  
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN**

vom 26. September 1988

zur Ernennung von Richtern und Generalanwälten beim Gerichtshof

(88/502/EGKS, EWG, Euratom)

DIE VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 32b,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 167,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 139,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Amtszeit der Richter beim Gerichtshof Herrn Kai Bahlmann, Herrn Giacinto Bosco, Herrn Ulrich Everling, Herrn Yves Galmot, Herrn Thymen Koopmans, Lord Mackenzie Stuart und Herrn José Carlos de Carvalho Moitinho de Almeida sowie der Generalanwälte beim Gerichtshof Herrn José Luis da Cruz Vilaça, Herrn Marco Darmon und Herrn Federico Mancini endet am 6. Oktober 1988.

Es empfiehlt sich, bestimmte Ernennungen für die Zeit vom 7. Oktober 1988 bis zum 6. Oktober 1994 vorzunehmen.

In Anbetracht der Ernennung von Sir Gordon Slynn zum Richter ist für dessen verbleibende Amtszeit ein Generalanwalt zu ernennen.

Zur Vervollständigung der teilweisen Neubesetzung des Gerichtshofs ist zu einem späteren Zeitpunkt ein Richter zu ernennen —

BESCHLIESSEN :

*Artikel 1*

(1) Für die Zeit vom 7. Oktober 1988 bis zum 6. Oktober 1994 werden zu Richtern beim Gerichtshof ernannt :

Herr Fernand Grevisse,  
Herr Thymen Koopmans,  
Herr Federico Mancini,  
Herr José Carlos de Carvalho Moitinho de Almeida,  
Sir Gordon Slynn,  
Herr Manfred Zuleeg.

(2) Für die Zeit vom 7. Oktober 1988 bis zum 6. Oktober 1994 werden zu Generalanwälten beim Gerichtshof ernannt :

Herr Marco Darmon,  
Herr Giuseppe Tesaro,  
Herr Walter van Gerven.

*Artikel 2*

Für die Zeit vom 7. Oktober 1988 bis zum 6. Oktober 1991 wird zum Generalanwalt beim Gerichtshof ernannt :

Herr Francis Jacobs

Geschehen zu Brüssel am 26. September 1988

*Der Präsident*

Th. PANGALOS

# RAT

## BESCHLUSS DES RATES

vom 26. September 1988

über ein Pilotvorhaben für den Einsatz der Fernerkundung in der Agrarstatistik

(88/503/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments<sup>(1)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Um den Erfordernissen der Gemeinsamen Agrarpolitik Rechnung zu tragen, müssen die mit den wichtigsten Kulturen bestandenen Flächen, insbesondere diejenigen, für die Erzeugerbeihilfen pro Flächeneinheit gewährt werden, mit größtmöglicher Genauigkeit und Schnelligkeit erfaßt und gemessen werden.

Zur Verwaltung der Agrarmärkte müssen rechtzeitig zuverlässige Produktionsvorausschätzungen für die einzelnen Regionen zur Verfügung stehen.

Ebenso sind zur Verwaltung der Agrarmärkte und zur Wahrung der Entscheidungsfreiheit der Gemeinschaft Prognosen hinsichtlich der Erzeugung weltmarktrelevanter Kulturen in Drittländern von Interesse.

Die Fernerkundung könnte eine Lösung für die vorgenannten Erfordernisse, denen die derzeitigen Systeme zur Erfassung statistischer Daten und Erstellung landwirtschaftlicher Prognosen noch unzureichend entsprechen, darstellen. Sie könnte zu einer genaueren, objektiveren, schnelleren und häufigeren Erfassung statistischer Daten beitragen. Sie könnte zur Vervollkommnung der Modelle für landwirtschaftliche Prognosen und insbesondere zur Schaffung regional anwendbarer Modelle für landwirtschaftliche Prognosen beitragen.

Die Fernerkundung muß so in die bestehenden statistischen Systeme integriert werden, daß sie punktuelle Lücken oder Schwächen ausgleicht und in größerem Maße bestimmte Aspekte der zur Zeit laufenden Arbeiten ersetzt.

Die Fernerkundung bietet sich für spezifische bzw. ergänzenden Anwendungen bei der Erstellung und Zusammenfassung von Agrarstatistiken an.

Es sollte ein Konsultationsverfahren vorgesehen werden, mit dem eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission eingeführt wird, und die sich auf vergangene und gegenwärtige Erfahrungen stützt, die von den Mitgliedstaaten bei der Einbeziehung der Fernerkundung in die bestehenden statistischen Systeme gesammelt worden sind; dabei sollte der mit dem Beschluß 72/279/EWG<sup>(2)</sup> eingesetzte Ständige Agrarstatistische Ausschuss als Mittler dienen.

Mit der Schaffung eines gemeinsamen Instruments zur Erfassung und Übertragung von Daten kann die Fernerkundung zur Konvergenz der verschiedenen agrarstatistischen Systeme der Mitgliedstaaten beitragen.

Dank der Fernerkundung könnten sich in Zukunft Einsparungen sowohl unmittelbar bei den Kosten für die Erstellung von Plänen für die Stichprobenahme und die Erfassung statistischer Daten als auch mittelbar bei den Ausgaben des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) realisieren lassen.

Die operationellen Anwendungen der Fernerkundung im Bereich der Agrarstatistik müssen kurz-, mittel- und langfristig entwickelt und die unternommenen Initiativen fortgesetzt werden.

Die operationellen Anwendungen der Fernerkundung im Bereich der Agrarstatistik müssen im Einklang mit dem in der Entscheidung 85/338/EWG<sup>(3)</sup> festgelegten Programm über die Schaffung eines Systems zur Information über den Zustand der Umwelt und der natürlichen Ressourcen in der Gemeinschaft durchgeführt werden —

BESCHLIESST :

### Artikel 1

(1) Das im Anhang bezeichnete Pilotprojekt über den Einsatz der Fernerkundung in der Agrarstatistik wird hiermit für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem 1. Januar 1989 beschlossen.

<sup>(1)</sup> Stellungnahme vom 16. September 1988 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 179 vom 7. 8. 1972, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 176 vom 6. 7. 1985, S. 14.

(2) Es wird von der Gemeinsamen Forschungsstelle in enger Zusammenarbeit mit den einzelstaatlichen Laboratorien und Einrichtungen einschließlich der statistischen Dienste durchgeführt.

(3) Die für die Gesamtlaufzeit des Vorhabens für erforderlich gehaltenen Mittel belaufen sich auf 35,5 Millionen ECU, die entsprechend dem Anhang in Jahrestriechen aufgeteilt werden.

(4) Auf der Grundlage des ersten der in Artikel 3 genannten Berichte überprüft der Rat vor dem 30. April 1991 das Vorhaben einschließlich seiner finanziellen Aspekte.

#### *Artikel 2*

Die Kommission ist für die Durchführung des Vorhabens zuständig und unterrichtet die Mitgliedstaaten jährlich nach dem Verfahren des Artikels 4 über den Stand der Arbeiten.

#### *Artikel 3*

(1) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 31. Dezember 1990 einen Bericht über den Stand der Arbeiten sowie gegebenenfalls Vorschläge zur Überprüfung des Vorhabens gemäß Artikel 1 Absatz 4 vor.

(2) Nach Abschluß des Vorhabens, spätestens aber am 31. Juli 1994, erstattet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat Bericht über die Gesamtergebnisse der im Rahmen dieses Beschlusses durchgeführten Aktionen sowie über die Verwendung der hierfür bereitgestellten finanziellen Mittel.

#### *Artikel 4*

(1) Wird auf das Verfahren dieses Artikels Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende des Ständigen Agrarstatistischen Ausschusses, nachstehend „Ausschuß“ genannt, diesen von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt eine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage — erforderlichenfalls durch eine Abstimmung — festsetzen kann.

(3) Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen. Darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

(4) Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

#### *Artikel 5*

Dieser Beschluß wird am 1. Januar 1989 wirksam.

Geschehen zu Brüssel am 26. September 1988.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

Y. POTTAKIS

## ANHANG

**PILOTVORHABEN ÜBER DEN EINSATZ DER FERNERKUNDUNG IN DER AGRARSTATISTIK DER GEMEINSCHAFT**

Der Fernerkundung bietet sich als vielversprechendste Technik für eine Verbesserung der agrarstatistischen Systeme an.

Die vordringlichste Aufgabe lautet, eine Technik zu entwickeln, mit der sich die Anbaufläche bei den wichtigsten pflanzlichen Erzeugnissen unterscheiden, identifizieren und messen läßt. Die zweite Aufgabe lautet, eine Technik zu entwickeln, mit der sich die Produktion rechtzeitig für eine Beschlußfassung schätzen läßt. Sobald diese Basisdaten verfügbar sind, kann als nächster Schritt an eine Vorausschätzung gedacht werden.

Die Ergebnisse dieses Vorhabens sollen ein System aufbauen helfen, das wir als „fortgeschrittenes landwirtschaftliches Informationssystem“ bezeichnen können.

In dem Pilotvorhaben liegt das Schwergewicht auf der Technik der Fernerkundung; im operationellen Einsatz ist diese Technik hingegen zur Ergänzung der mehr konventionellen Daten gedacht. Mit dem halboperationellen Vorhaben im Rahmen des Pilotvorhabens soll diese Ergänzungsfunktion getestet werden.

Das gesamte Entwicklungsvorhaben ist für eine Dauer von zehn Jahren angelegt; der vorliegende Beschluß enthält jedoch nur für die ersten fünf Jahre detaillierte Angaben. Während dieser Stufe sollte das Pilotverfahren bereits die Einbeziehung neuer Methoden in das landwirtschaftliche Informationssystem der Gemeinschaft erlauben. Als erstes werden die Einsatzmöglichkeiten bei Getreide und Ölsaaten — Kulturen, die in der Regel in Flachlagen und auf großen Parzellen angebaut werden — untersucht. Sofern möglich, sollen auch Reb- und Ölbaumflächen einbezogen werden, da Wein und Oliven als Produktionszweig wirtschaftlich besonders bedeutsam sind.

Unter Berücksichtigung der Prioritäten, der erforderlichen technischen Verfahren und der an die Satellitendaten zu stellenden Anforderungen ist das Programm in sieben Aktionen eingeteilt worden (Tabelle 1). Die Aktionen 1 bis 5 verfolgen jeweils ein spezifisches operationelles Ziel. Die Aktion Nr. 6 ist eine für alle anderen Aktionen notwendige Ergänzung (Vor-Ort-Beobachtungen). Die Aktion 7 umfaßt mehrere Langzeituntersuchungen, die nicht mit einem spezifischen operationellen Ziel im Zusammenhang stehen.

Für jede Aktion wird ein eigener methodischer Ansatz entwickelt, wobei die einzelnen Forschungsarbeiten entweder halboperationellen Zielen (Aktionen 1, 2, 4 und 5) dienen oder der Kern der betreffenden Aktion sind (Aktionen 3 und 7): Siehe Tabelle 2.

Im Hinblick auf die Überleitung zu operationellen Anwendungen gliedern sich die Aktionen in drei Zeitschemata:

- *kurzfristig* (3 bis 5 Jahre): Aktionen Nrn. 1, 2 und 4,
- *mittelfristig* (5 bis 10 Jahre): Aktionen Nrn. 3 und 5,
- *langfristig* (über 10 Jahre): Aktion Nr. 7.

Die Kosten des Pilotvorhabens für die nächsten fünf Jahre sind in Tabelle 3 zusammengestellt.

TABELLE 1

## Schematische Darstellung des Pilotvorhabens

Aktion	Auslegung	Gebietliche Grundlage	Input	Output
1. Regionale Flächenerfassung	Halboperationell	3 bis 4 ausgewählte Verwaltungsregionen	Daten von hochauflösenden Satelliten	Genauere regionale Flächenerfassung (plus ortsbezogene Statistik)
2. Vegetationsbedingungen und Ertragsindikatoren	Halboperationell plus Entwicklungsarbeit	Ausgewählte Regionen und Stichprobenauswahl von Standorten; später Ausdehnung auf ganz Europa	Daten von geringauflösenden Satelliten (vor allem in AVHRR)	Vegetationsüberwachung, Alarmsystem für die wichtigsten Kulturen.
3. Ertragsvorausschätzungsmodelle	Entwicklungsarbeit	—	Daten von geringauflösenden Satelliten, Daten von hochauflösenden Satelliten, meteorologische Daten	Ertragsvorausschätzung
4. Flächen- und Ertragsinschätzung nach einem europäischen Schnellverfahren	Halboperationell	Stichprobenauswahl von 40 bis 50 Standorten in Europa	Daten von hochauflösenden Satelliten	Flächenschätzungen und Ertragsprognosen für die wichtigsten Kulturen auf europäischer Ebene
5. Fortgeschrittenes landwirtschaftliches Informationssystem	Halboperationell und Entwicklungsarbeit	Stichprobenauswahl von 40 bis 50 Standorten in Europa	Alle verfügbaren Daten	Integration der vorstehenden und der konventionellen Methoden
6. Stichprobenauswahl von Gebietsraum in Verbindung mit Vor-Ort-Beobachtungen	Hilfsdienst für andere Aktionen	Nach Bedarf; vor allem die ausgewählten 3 bis 4 Regionen und 40 bis 50 Standorte	Satellitenaufnahmen zur Erstellung eines Gebietsrasters	Hilfsdaten für andere Aktionen
7. Langzeituntersuchungen	Entwicklungsarbeit	—	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Neuartige Satellitendaten (Mikrowellen)</li> <li>— Neuartige Analysemethoden (Expertensysteme, geographische Informationssysteme)</li> </ul>	Verbesserte Flächenerfassung und Ertragsprognose

TABELLE 2

Methodischer Ansatz und spezifische Unternehmungen

Aktion	Methodischer Ansatz	Genauigkeit	Spezifische Forschungsaufgaben
1. Regionale Flächenerfassung	Regressionschätzung	Vergleich mit konventionellen Methoden	Verbesserte Klassifizierung und Stichprobenauswahlverfahren
2. Vegetationsbedingungen und Ertragsindikatoren	Räumlicher oder zeitlicher Vergleich von Vegetations- und Bodentemperaturindizes (Integrierte Indizes)	Vergleich mit konventionellen Methoden	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Radiometrische und geometrische Korrektur</li> <li>— Erforderliche Auflösung</li> <li>— Erstellung von Kurvenmodellen</li> <li>— Evapotranspiration</li> </ul>
3. Ertragsvorausschätzungsmodelle	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Verbesserung agrarmeteorologischer Modelle mit</li> <li>— verbesserter Repräsentativität der Stationen</li> <li>— verbesserten Daten</li> </ul>	Vergleich mit konventionellen Methoden	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Besondere Berücksichtigung der Wein- und der Olivenerzeugung bei konventionellen Modellen</li> </ul>
4. Flächen- und Ertragsschätzung nach einem europäischen Schnellverfahren	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Integration von Satellitendaten in agrarmeteorologische Modelle</li> <li>— Ableitung agronomischer Parameter (Evapotranspiration)</li> <li>— Direkte Relationierung</li> </ul>	Genauigkeitsbewertung durch spezifische Vor-Ort-Beobachtungen nach dem Stichprobenverfahren	
5. Fortgeschrittenes landwirtschaftliches Informationssystem	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Computergestützte Photointerpretation</li> <li>— Integration aller verfügbaren Ergebnisse</li> </ul>	Wirtschaftlichkeitsvergleich zwischen Methoden	
6. Stichprobenauswahl von Gebietsrastern in Verbindung mit Vor-Ort-Beobachtungen	Schichtung und Segmentierung, Vor-Ort-Beobachtungen nach dem Stichprobenverfahren; direkte Angaben der Landwirte	Beurteilung der Genauigkeit der Flächenerfassung	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Automatisierte Verfahren</li> <li>— Stichprobentechnik</li> <li>— Art der Vor-Ort-Beobachtungen</li> </ul>
7. Langzeituntersuchungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Einsatz neuer Sensoren mit den bisherigen Methoden</li> <li>— Geographische Informationssysteme und Expertensysteme</li> </ul>	Vergleich der Ergebnisse oder schnelle Verfügbarkeit	

TABELLE 3  
Kosten des Pilotvorhabens

Aktion	1987		1988		1989		1990		1991		1992		1993	
	Personal	Mittel (in 1 000 ECU)												
Nr. 1	0,5	1 665	3	1 275	3	975	3	975	3	975	3	975	3	900
Nr. 2	0,5	800	2	700	2	1 200	2	1 200	2	1 200	2	1 200	2	1 200
Nr. 3	—	—	1	300	1	600	1	900	1	900	1	900	1	900
Nr. 4	—	—	1	750	1	950	1	1 150	1	1 350	1	1 550	1	1 350
Nr. 5	—	—	2	400	2	500	2	600	2	700	2	800	2	1 050
Nr. 6	—	—	1	—	1	—	1	600	1	—	1	—	1	600
Nr. 7	—	300	—	600	—	600	—	600	—	600	—	600	—	600
Koordinierung + Hilfsdienste	1	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—
Spezifische Mittel	2	2 765	12	4 025	12	4 825	12	5 425	12	5 725	12	6 025	12	6 000
Personalkosten	—	250	—	1 500	—	1 500	—	1 500	—	1 500	—	1 500	—	1 500
Gesamtkosten	—	3 015	—	5 525	—	6 325	—	6 925	—	7 225	—	7 525	—	7 500

Anmerkung: (!) 1989 werden die Personalkosten eingestuft auf Posten B 730 (Neue Nomenklatur).

## ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 26. September 1988

zur Verlängerung der Entscheidung 82/530/EWG zur Ermächtigung des Vereinigten Königreichs, der Regierung der Insel Man zu gestatten, bei Schaf- und Rindfleisch eine besondere Einfuhrlizenzregelung anzuwenden

(88/504/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf das Protokoll Nr. 3 zur Beitrittsakte von 1972, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 5 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Gemeinschaftsregeln für den Drittlanderhandel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die einer gemeinsamen Marktorganisation unterliegen, gelten für die Insel Man gemäß Artikel 1 Absatz 2 des Protokolls Nr. 3 zur Beitrittsakte von 1972 und gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 706/73<sup>(1)</sup>.

Die Viehhaltung ist eine angestammte Tätigkeit auf der Insel Man und spielt eine zentrale Rolle in der Landwirtschaft der Insel.

Vor Einführung der gemeinsamen Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch innerhalb der Gemeinschaft wandte die Insel Man als Teil ihrer örtlichen Marktorganisation bestimmte Mechanismen zur Kontrolle ihrer Schaffleischeinfuhren an, um die erforderliche Belieferung des Handels sicherzustellen und gleichzeitig nachteilige Auswirkungen auf die Struktur der Schaffleischerzeugung und indirekt der Rindfleischerzeugung auf der Insel und auf ihr eigenes System zur Stützung der Landwirtschaft abzuwenden.

Im Rahmen der unter die gemeinsame Marktorganisation fallenden Handelsübereinkünfte mit bestimmten Drittländern, die für die Insel Man unter Vorbehalt der Gemeinschaftsvorschriften gelten, welche die Beziehungen der Insel zur Gemeinschaft regeln, sollte den Inselbehörden gestattet werden, bestimmte Maßnahmen zum Schutz ihrer eigenen Erzeugung und des Funktionierens ihrer eigenen Regelung zur Stützung der Landwirtschaft anzuwenden.

Mit der Entscheidung 82/530/EWG<sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3988/87<sup>(3)</sup>, wurde das

Vereinigte Königreich ermächtigt, der Regierung der Insel Man — unbeschadet der in der Verordnung (EWG) Nr. 805/68<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2248/88<sup>(5)</sup>, und in der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80<sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3908/87<sup>(7)</sup>, vorgesehenen Maßnahmen für den Drittlanderhandel — für einen am 31. März 1988 endenden Sechsjahreszeitraum zu gestatten, eine Regelung besonderer Einfuhrlizenzen für Schaf- und Rindfleisch mit Ursprung in Drittländern und in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft anzuwenden.

Angesichts der bei der Anwendung dieser Regelung gesammelten Erfahrungen ist es angebracht, sie erneut zu verlängern und dabei die Möglichkeit vorzusehen, die Lage vor Ablauf des betreffenden Zeitraums erneut zu prüfen.

Artikel 2 der Entscheidung 82/530/EWG ist daher entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

### Artikel 1

Artikel 2 der Entscheidung 82/530/EWG erhält folgende Fassung :

#### „Artikel 2

Diese Entscheidung gilt bis zum 31. Dezember 1991.

Die Kommission erstattet dem Rat vor dem 1. Juli 1991 über die Anwendung dieser Regelung Bericht, wobei sie gegebenenfalls Vorschläge hinsichtlich der Aufrechterhaltung oder Änderung dieser Entscheidung vorlegt.“

### Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Vereinigte Königreich gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 26. September 1988.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Y. POTTAKIS

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 68 vom 15. 3. 1973, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 234 vom 9. 8. 1982, S. 7.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1987, S. 31.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 198 vom 26. 7. 1988, S. 24.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 83 vom 16. 7. 1980, S. 1.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1987, S. 16.

## BERICHTIGUNGEN

**Berichtigung der Entscheidung Nr. 2424/88/EGKS der Kommission vom 29. Juli 1988 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl gehörenden Ländern**

*(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 209 vom 2. August 1988)*

Seite 21, Artikel 2 Ziffer 6 lautet wie folgt:

- „6. a) Wird eine Ware nicht unmittelbar aus dem Ursprungsland, sondern aus einem anderen Land in die Gemeinschaft eingeführt, so ist der Normalwert der tatsächlich gezahlte oder zu zahlende vergleichbare Preis der gleichartigen Ware auf dem Inlandsmarkt des Ausfuhrlandes oder des Ursprungslandes. Die letztgenannte Grundlage könnte unter anderem in den Fällen angebracht sein, in denen die Ware nur Gegenstand eines Durchfuhrverkehrs durch das Ausfuhrland ist oder derartige Waren im Ausfuhrland nicht hergestellt werden oder wenn es dort keinen vergleichbaren Preis für sie gibt.
- b) Sind mehrere Lieferanten aus einem oder mehreren Ländern betroffen, und erscheint es angebracht, ein Basispreissystem einzuführen, so kann der Normalwert auf der Grundlage des Basispreises festgesetzt werden. Der Normalwert wird jedoch in Übereinstimmung mit den vorhergehenden Bestimmungen dieses Artikels festgesetzt, wenn offenkundig ist, daß diese Art der Feststellung zu einem wesentlich anderen Ergebnis führen würde.“

---

**Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2721/88 der Kommission vom 31. August 1988 mit Durchführungsbestimmungen für die freiwilligen Destillationen gemäß den Artikeln 38, 41 und 42 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87**

*(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 241 vom 1. September 1988)*

Seite 91, Artikel 6, erster Absatz, erster Unterabsatz, vierte Zeile, und zweiter Unterabsatz, dritte Zeile:

*anstatt:* „nach Beginn ...“,  
*muß es heißen:* „nach Eröffnung ...“;

Seite 93, Artikel 11, sechster Absatz, erster Unterabsatz, zweiter Gedankenstrich:

*anstatt:* „in Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2179/83 vorgesehenen ...“,  
*muß es heißen:* „in Artikel 8 Absatz 2 vorgesehenen ...“.

---